

Aktenzeichen: 4 AZR 871/78

LAG Düsseldorf

Urteil des BAG vom 21. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifvertrag: Rundfunk; Vergütungsordnung des
NWDR vom 9. 10. 1954 in der für den Geltungsbereich
des WDR geänderten Fassung vom 6. 1. 1964 VergGr. IV
(Redakteur)

Leitsatz:

Der Begriff des Redakteurs i.S. der Vergütungs-
ordnung WDR VergGr. IV ist nach dem allgemeinen
Sprachgebrauch zu bestimmen. Danach ist nur der-
jenige Redakteur, der das Wort- und Bildmaterial
veröffentlichungsreif bearbeitet. Das bloße
Recherchieren in einer Abteilung "Research"
reicht nicht aus, um als Redakteur in diesem
Sinne angesehen zu werden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 871/78

19 (16) Sa 685/76 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
21. Januar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Juni 1978 - 19/16 Sa 685/76 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied des Rheinisch-Westfälischen Journalistenverbandes. Er hat in Deutschland ein Hochschulstudium abgeschlossen. Seit Februar 1972 ist er bei dem Beklagten tätig, nachdem er zunächst freier Mitarbeiter war. Durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. März 1975 (16 Sa 645/77) wurde festgestellt, daß zwischen den Parteien ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis besteht. Der Beklagte bot dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 9. September 1975 einen Vertrag als gehobener Sachbearbeiter nach der VergGr. V der für den Beklagten geltenden Vergütungsordnung an. Der Kläger lehnte die Annahme dieses Vertragsangebotes ab und vertrat die Auffassung, er verrichte die Tätigkeit eines Redakteurs; er habe demzufolge Anspruch auf eine Vergütung nach der VergGr. IV der Vergütungsordnung.

Seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses arbeitet der Kläger in der Abteilung "Research", die insbesondere auf Anforderung anderer Redaktionen Recherchen zu einzelnen, von den Redakteuren anderer Abteilungen umrissenen Themen durchführt. Eigene Sendebeiträge werden in der Abteilung nicht hergestellt. In diesem Rahmen ist es Aufgabe des Klägers, nach bestimmten Informationen zu recherchieren, Redaktionsmaterial im Hinblick auf das jeweilige Sendevorhaben auszuwerten und zusammenzustellen, Kontakte telefonischer, schriftlicher und mündlicher Art zwecks Informationerteilung herzustellen und zu pflegen, Exposés zu fertigen und gelegentlich bei Features mitzuarbeiten. Bei dem Sammeln von Informationen arbeitet der Kläger selbständig. Er trifft eine Vorauswahl unter den Informationen und Nachrichten. Das setzt voraus, daß der Kläger den Inhalt und Informationswert sowie die Bedeutung der Unterlagen schnell erfaßt. Zu den Aufgaben des Klägers gehört es zudem, ständig an den Redaktionskonferenzen der Abteilungen "Monitor", "Tagesthema" und "Brennpunkt" teilzunehmen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, der von ihm wahrgenommene Aufgabenbereich sei der eines "Redakteurs" im Sinne der Vergütungsordnung des WDR. Redakteur sei, wer durch Sammlung, Sichtung, Ordnung und Bearbeitung des für die Veröffentlichung bestimmten Stoffes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und/oder durch Beiträge eigener Urheberschaft an der Gestaltung des Textes oder der Sendung mitwirke. Diese Definition sei für das Berufsbild aller Redakteure in der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Er hat behauptet, in allen vergleichbar großen Produktionsbetrieben wie Verlagen, in denen eine Research-Redaktion bestehe, würden die dort tätigen Mitarbeiter berufsüblich als Redakteure betrachtet und behandelt. Auch bei dem Beklagten sei die Abteilung "Research" immer als Redaktion angesehen und im Organisationsplan von 1973 auch so bezeichnet worden. Eine Redaktion ohne Redakteur sei nicht denkbar.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn nach der VergGr. IV Stufe 3 und ab 1. Februar 1978 nach der VergGr. IV Stufe 4 der Vergütungsordnung des Beklagten zu entlohnen,

hilfsweise

2. festzustellen, daß die vom Beklagten mit Schreiben vom 9. September 1975 angekündigte und ab 1. November 1975 praktizierte Einordnung und Bezahlung nach der VergGr. V Stufe 2 unwirksam ist.

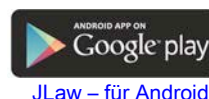
Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat ausgeführt, die Abteilung "Research" leiste nur Hilfsdienste für die Programmgestaltung verschiedener Redaktionen, sie erfülle keine unmittelbaren Programmaufgaben, stelle insbesondere auch keine eigenen Sendungen her und trage keine unmittelbare Programmverantwortung. Demgemäß beschränke sich die Tätigkeit des Klägers auch auf die Zulieferung von Material, das von den Redaktionen in Sendungen verwertet werde. Daß derjenige, der für bestimmte Sendungen Material beschaffen solle, auch an Redaktionskonferenzen teilnehme, in denen diese Sendungen geplant würden, mache ihn noch nicht zum Redakteur. Daran nähmen vielmehr auch andere Hilfskräfte wie Redaktionssekretärinnen, Volontäre und Redaktionsassistenten teil.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 7.308,-- DM festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht nach Einholung von Auskünften verschiedener Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie der Rundfunk-Fernseh- und Filmunion bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger nicht als Redakteur i.S. der Vergütungsordnung des Beklagten in der Fassung vom 6. Januar 1964 anzusehen ist, weil er überwiegend nur Aufgaben eines Rechercheurs ausübt.

Das Landesarbeitsgericht geht ohne Begründung davon aus, daß die Vergütungsordnung des Beklagten auf das Arbeitsverhältnis der Parteien Anwendung findet. Das ist im Ergebnis zutreffend. Es ist zwar nicht festgestellt, daß der Kläger Mitglied der tarifvertragschließenden RFFU ist; auch fehlt eine Vereinbarung zwischen den Parteien über die arbeitsvertragliche Anwendung des Tarifvertrages, nachdem der Kläger die Annahme des Vertragsangebots des Beklagten wegen der nach seiner Auffassung zu niedrigen Eingruppierung abgelehnt hat. Der Kläger ist aber Mitglied des Rheinisch-westfälischen Journalistenverbandes. Damit gilt zwischen den Parteien kraft Tarifbindung die Vergütungsordnung des Beklagten aufgrund des Tarifvertrages des NWDR vom 9. Oktober 1954 in der für den Geltungsbereich des Beklagten geänderten Fassung vom 6. Januar 1964. Denn der Rheinisch-westfälische Journalistenverband hat am 3. März 1973 mit dem Beklagten einen sog. Anschlußtarifvertrag geschlossen, was angesichts des Gegenstandes des Tarifvertrages und des Geltungsbereichs unbedenklich zulässig ist (vgl. BAG vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 564/78 -, [demnächst] AP Nr. 7 zu § 1 TVG Form, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Damit gilt die Vergütungsordnung des WDR zwischen den Parteien unmittelbar und zwingend gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 TVG.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine andere Anspruchsgrundlage nicht gegeben, insbesondere kann sich der Kläger weder auf §§ 315, 316 BGB noch auf § 612 BGB für seinen Anspruch auf höhere Vergütung berufen. Entgegen der Auffassung des Klägers ergeben sich auch keine Ansprüche auf höhere Vergütung aus Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten des Personalrates. Die vom Kläger geschuldete Leistung als Arbeitnehmer steht fest. Der Kläger ist in der Abteilung "Research" beschäftigt und hat dort auf Anforderung anderer

- 5 -

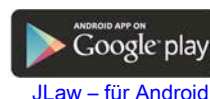
Redaktionen Recherchen durchzuführen. Hierfür ist zwischen den Parteien zwar eine Vergütung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nicht vereinbart worden, da der Kläger das Angebot des Beklagten abgelehnt hat. Die Vergütung richtet sich aber damit zunächst nach dem geltenden Tarifvertrag, hier nach der Vergütungsordnung des Beklagten aufgrund zwingenden, zuungunsten des Klägers unabdingbaren Rechts. Für eine anderweite Bestimmung der Vergütung durch den Dienstverpflichteten oder als übliche Vergütung ist damit kein Raum. Auch soweit man davon ausgehen wollte, daß für die Tätigkeit des Klägers eine tarifliche Vergütung ausdrücklich nicht vorgesehen ist, ergibt sich trotzdem die übliche Vergütung aus der tariflichen Regelung, die immer dann anzuwenden ist, wenn in einem Betrieb wie vorliegend beim Beklagten die Bezahlung nach Tarifvertrag erfolgt (vgl. BAG AP Nr. 21 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., § 67 VI 3, S. 297; Palandt, BGB, 40. Aufl., § 612 Anm. 3; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, BGB, § 612 Anm. 30). Dem Kläger stünde also die begehrte höhere Vergütung auch bei fehlender ausdrücklicher Vereinbarung nur zu, wenn er als Redakteur anzusehen wäre und damit einen Anspruch auf höhere Vergütung als unabdingbare tarifliche Mindestvergütung hätte. Daran könnte auch eine fehlende Mitbestimmung des Personalrates nichts ändern, da sich diese höhere Vergütung dann aus der auszuübenden Tätigkeit ergäbe, die wirksam für den Kläger festgelegt ist. Die Bestimmung der zutreffenden tariflichen Mindestvergütung unterliegt insoweit nicht der Mitbestimmung des Personalrates.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Tätigkeit des Rechercheurs in der Abteilung "Research" beim Beklagten nicht als Tätigkeit eines Redakteurs i.S. der Vergütungsordnung des Beklagten VergGr. IV anzusehen ist. In der Vergütungsordnung des Beklagten fehlt es nämlich an konkreten Tätigkeitsmerkmalen oder allgemeinen Umschreibungen, wie sie üblicherweise sonst in tariflichen Eingruppierungsmerkmalen gegeben sind (vgl. BAG AP Nrn. 8, 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Deshalb ist von den allgemeinen Grundprinzipien der Tarifauslegung auszugehen, wonach der Wortlaut des Tarifvertrages und der sich daraus ergebende Wille der Tarifvertragsparteien maßgeblich ist. Dabei sind der tarifliche Gesamtzusammenhang,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tarifgeschichte, Tarifübung und Anschauung der beteiligten Berufskreise zu berücksichtigen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung; BAG AP Nr. 119 zu § 1 TVG Auslegung und AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk m.w.N.). Vorliegend ist weiter Bedacht darauf zu nehmen, daß es sich bei der Vergütungsordnung des Beklagten um einen für den Medienbereich Rundfunk und Fernsehen geltenden speziellen Tarifvertrag handelt (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz rügt, das Berufungsgericht habe den Begriff des Redakteurs nur anhand der Stellungnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten selbst, nicht aber aufgrund der Äußerungen sämtlicher beteiligter Berufskreise, insbesondere der Mitarbeitervertretungen der RFFU und des Journalistenverbandes, aufgeklärt, ist das an sich zutreffend. Trotzdem führt diese berechtigte Einwendung sachlich zu keinem anderen Ergebnis. Auszugehen ist nämlich in jedem Falle von der allgemeinen Bedeutung des Begriffs des "Redakteurs", wie er sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt, da es einen besonderen speziellen Begriff des Redakteurs nach dem Tarifvertrag der Vergütungsordnung des Beklagten nicht gibt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist aber ein Redakteur ein angestellter Journalist, der die Aufgabe hat, Beiträge für Zeitungen, Hörfunk, Fernsehen usw. zu redigieren. Damit gehört es notwendig zu den Aufgaben eines Redakteurs, einen Bericht aus Einzelmeldungen bzw. Einzelbeiträgen zusammenzustellen (vgl. Brockhaus Enzyklopädie, Stichworte Redakteur und redigieren). Danach ist aber der unmittelbare Bezug zur Berichterstattung bzw. Meinungsäußerung und die Herstellung bzw. Bearbeitung des zur Veröffentlichung bestimmten Textes für den Redakteursbegriff wesentlich (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 99 BetrVG 1972). Dem entspricht auch die Protokollnotiz zu § 1 des Tarifvertrages für die hauptberuflich an Tageszeitungen fest angestellten Redakteure vom 23. November 1980, worin für die Tageszeitungen der Begriff des Redakteurs von den beteiligten Berufskreisen einschließlich des Deutschen Journalistenverbandes niedergelegt ist. Danach gilt als Redakteur, wer kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils in der Weise mitwirkt, daß er Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet und ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet. Auch daraus ergibt sich für den Begriff des Redakteurs, daß die veröffentlichungsreife Bearbeitung zur Tätigkeit des Redakteurs notwendig dazu gehört.



- 7 -

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts verrichtet der Kläger aber eine solche Tätigkeit nicht. Er hat vielmehr schon nach dem unstreitigen Sachverhalt, wie er im angefochtenen Urteil wiedergegeben ist, nur nach bestimmten Informationen zu recherchieren, d. h. Nachforschungen bzw. Ermittlungen anzustellen, das Material nach den jeweiligen Sendevorhaben zusammenzustellen, Kontakte zur Informationserteilung herzustellen und zu pflegen, Exposés anzufertigen und gelegentlich bei Features mitzuarbeiten. Damit ergibt sich aus der Tätigkeit des Klägers kein unmittelbarer Bezug zum Programm selbst. Etwas anderes gilt allenfalls bei der Mitarbeit für Features, die jedoch nach dem eigenen Vortrag des Klägers von ihm nicht überwiegend ausgeübt wird. Außerdem ist nicht dargelegt, welche Aufgaben, die einen unmittelbaren Bezug zum Programm haben, der Kläger dabei im einzelnen auszuüben hat.

Alle übrigen Tätigkeiten des Klägers sind lediglich Vorarbeiten für die Herstellung von Berichten und Programmteilen von anderen Redaktionen und Redakteuren. Diese bloße Vorarbeit reicht aber nicht aus, den Begriff eines Redakteurs zu erfüllen, da die letzte veröffentlichungsreife Bearbeitung fehlt. Das würde selbst dann gelten, wenn die vom Kläger durchgeführten Vorarbeiten von anderen Redakteuren selbst übernommen werden und nur geringe oder wenige Veränderungen erfahren. Auch dann bleibt die Tätigkeit des Klägers eine bloße Vorarbeit, da die Verantwortung für die Übernahme nicht der Kläger, sondern ein anderer Mitarbeiter als Redakteur trägt.

Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz vorträgt, er bearbeite das zur veröffentlichende Ergebnis selbst, es werde das von ihm ausgewählte Material so übernommen, wie er es zusammengestellt habe und dann nur durch einen anderen Mitarbeiter vorgetragen, entspricht dies nicht den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts. Es handelt sich damit um neuen, in der Revisionsinstanz nicht zu beachtenden Sachvortrag (§ 561 ZPO), da der Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auf Anforderung anderer Redaktionen nur Recherchen zu einzelnen von den Redakteuren anderer Abteilungen umrissenen Themen durchführt und der Kläger nur die Aufgabe hat, nach bestimmten Informationen zu redigieren und Redaktionsmaterial im Hinblick auf das vorgegebene Sendevorhaben auszuwerten und zusammenzustellen. Der Kläger

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

ist damit als Rechercheur und nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, der mangels anderer Kriterien auch für die Vergütungsordnung des Beklagten maßgeblich ist, nicht als Redakteur anzusehen.

Dabei ist es nicht maßgeblich, daß der Kläger auch beim Recherchieren Teiltätigkeiten eines Redakteurs ausführt. Es ist zwar zutreffend, daß zu den Aufgaben eines Redakteurs auch das Sammeln, Sichten, Ordnen und die Auswahl des Materials gehört. Diese Tätigkeit kann auch durchaus den überwiegenden Teil der Arbeitszeit eines Redakteurs in Anspruch nehmen. Trotzdem ist nur der Redakteur, der das Material auch veröffentlichungsreif bearbeitet. Fehlt es daran, so fehlt es auch an einem entscheidenden Merkmal für die Tätigkeit als Redakteur, selbst wenn im übrigen überwiegend Teilaufgaben eines Redakteurs verrichtet werden. Dem Kläger ist auch zuzugestehen, daß keineswegs jeder Redakteur alle Teilaufgaben verrichten muß, sondern bestimmte Aufgaben auch anderen Mitarbeitern übertragen sein können. Ein entscheidendes Merkmal für die Tätigkeit als Redakteur bleibt aber stets die veröffentlichungsreife Bearbeitung, die der Kläger als bloßer Rechercheur nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht durchführt.

Die Revision des Klägers war demgemäß mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Kerrmann

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

